



Steuer-News

INFORMATIONSBLATT des BdSt

AKTUELLES STEUERURTEIL

BFH hält an weitem Betriebsstättenbegriff fest

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 5. Februar 2026 (III R 18/25) seine bisherige Rechtsprechung zum Begriff der „Betriebsstätte“ bei Selbständigen bestätigt, mit spürbaren steuerlichen Folgen für Freiberufler und Unternehmer. Entscheidend ist danach weiterhin, ob ein Steuerzahler eine ortsfeste betriebliche Einrichtung dauerhaft und regelmäßig zur Ausübung seiner Tätigkeit nutzt. Im Streitfall ging es um die Frage, ob Fahrten eines Selbständigen zu einem externen Büro als Reisekosten oder lediglich mit der Entfernungspauschale steuerlich berücksichtigt werden dürfen. Der BFH stellte klar: Eine Betriebsstätte liegt bereits dann vor, wenn der Tätigkeitsort fortdauernd und immer wieder aufgesucht wird, um dort Leistungen gegenüber Kunden zu erbringen. Damit lehnten die Richter eine Übertragung der strengeren Regeln zur „ersten Tätigkeitsstätte“ bei Arbeitnehmern auf Selbständige ab. Für viele Freiberufler könnte das Urteil teuer werden. Wer dauerhaft ein externes Büro, einen festen Co-Working-Platz oder Praxisräume nutzt, muss Fahrten dorthin regelmäßig als Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte behandeln. Die Folge: Statt vol-

ler Reisekosten gilt meist nur die Entfernungspauschale. Besonders bei Firmenwagen kann dies zu erheblichen steuerlichen Mehrbelastungen führen.



AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Steuerfalle Abfindung: Neue Regeln gelten seit 2025

Wer eine Abfindung oder eine hohe Nachzahlung vom Arbeitgeber erhält, muss seit 2025 mit spürbar höheren Steuerabzügen rechnen. Darauf macht aktuell das Thüringer Finanzministerium aufmerksam. Hintergrund ist eine wichtige Änderung bei der sogenannten Fünftelregelung nach § 34 Einkommensteuergesetz (EStG). Bis Ende 2024 konnten Arbeitgeber die steuerliche Tarifiermäßigung bereits direkt beim Lohnsteuerabzug berücksichtigen. Dadurch fiel die Steuer auf außerordentliche Einkünfte wie Abfindungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten oder hohe Nachzahlungen oft deutlich niedriger aus. Arbeitnehmer erhielten somit sofort ein höheres Netto. Seit dem Veranlagungszeitraum 2025 ist das anders: Die Fünftelregelung wird im Lohnsteuerabzug grundsätzlich nicht mehr angewendet. Arbeitgeber müssen nun regelmäßig die normale Lohnsteuer einbehalten. Die steuerliche Entlastung erfolgt erst später über die Einkommensteuererklärung und den Steuerbescheid des Finanzamts. Für viele Betroffene kann das zum Problem werden. Zwar bleibt die Steuervergünstigung grundsätzlich erhalten, allerdings müssen Arbeitnehmer zunächst eine deutlich höhere Steuerbelastung tragen. Gerade bei hohen

Abfindungen kann dies mehrere tausend Euro Liquiditätsunterschied ausmachen. Das Thüringer Finanzministerium weist deshalb darauf hin, dass Arbeitnehmer die finanziellen Folgen frühzeitig einplanen sollten. Besonders betroffen sind Aufhebungsverträge, Vorruhestandsregelungen sowie Nachzahlungen für mehrere Jahre.



AKTUELLES STEUERRECHT

BFH stärkt steuerfreie Corona-Prämien für Arbeitnehmer

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit einem aktuellen Urteil vom 21. Januar 2026 (VI R 25/24) die steuerfreie Corona-Sonderzahlung deutlich gestärkt. Die Richter stellen klar: Arbeitgeber mussten während der Pandemie keine individuelle Belastung ihrer Beschäftigten nachweisen, um steuerfreie Corona-Beihilfen auszahlen zu können. Im Streitfall ging es um Sonderzahlungen, die Unternehmen ihren Mitarbeitern „aufgrund der Corona-Krise“ gewährt hatten. Das Finanzamt vertrat jedoch die Auffassung, dass die Steuerfreiheit nur gelte, wenn einzelne Arbeitnehmer konkret unter den Folgen der Pandemie gelitten hätten, etwa durch besondere Arbeitsbelastungen, Gesundheitsrisiken oder finanzielle Nachteile. Dieser engen Sichtweise erteilte der BFH nun eine klare Absage. Nach Auffassung der Richter reicht es aus, wenn der Arbeitgeber die Zahlung erkennbar zur Abmilderung der allgemeinen Belastungen durch die Corona-Krise leisten wollte. Eine individuelle Betroffenheit müsse dagegen nicht nachgewiesen werden. Besonders praxisrelevant ist ein weiterer Punkt der Entscheidung: Selbst dann, wenn die Corona-Prämie auf andere freiwillige Leistungen wie Boni oder Sonderzahlungen angerechnet wurde, bleibt die Steuerfrei-

heit grundsätzlich erhalten. Viele Finanzämter hatten solche Fälle bislang kritisch gesehen. Das Urteil dürfte für zahlreiche Unternehmen und Arbeitnehmer von Bedeutung sein. Gerade im Rahmen von Lohnsteuer- und Betriebsprüfungen kam es in den vergangenen Jahren immer wieder zu Streit über die Voraussetzungen der steuerfreien Corona-Prämien. Der BFH stärkt nun die Position der Steuerzahler deutlich.



AKTUELLER STEUERTIPP

Fahrrad vom Arbeitgeber

Die Fahrradsaison startet und der ein oder andere sucht nach einem neuen Gefährt. Arbeitgeber können hier steuerfrei unterstützen. Das Bike muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gestellt werden. Der Vorteil für die private Nutzung braucht dann nicht als Arbeitslohn versteuert zu werden. Das Fahrrad kann hierbei komplett privat genutzt werden. Wichtig: Die Überlassung des Rades sollte gesondert vereinbart werden und der Arbeitgeber muss die Kosten selbst tragen. Das gilt auch für E-Bikes. Stark verbreitet ist aber die Entgeltumwandlung. Der Arbeitgeber leaset das Rad und Mitarbeiter verzichten für die Dauer der Überlassung auf Lohn in Höhe der Leasingrate. Hier gilt es keine Steuerbefreiung. Es muss aber nur ein Viertel des Preises des Rades mit 1-Prozent als geldwerter Vorteil monatlich versteuert werden. Beispiel: Preis E-Bike = 2.100 € × 25 % = 525 € = rund 500 € × 1 % = 5 € zu versteuern und Verzicht auf Bruttogehalt von ca. 100 Euro.



STEUERTERMINE MAI / JUNI 2026

11.05. (15.05.)	Lohnsteuer- und Kirchenlohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
15.05. (28.05.)	Gewerbesteuer (Vorauszahlung), Grundsteuer (vierteljährliche Fälligkeit)
22.05. (27.05.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
25.05.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
10.06. (15.06.)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Einkommen- und Kirchensteuer (Vorauszahlung), Körperschaftsteuer (Vorauszahlung), Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
24.06. (26.06.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
25.06.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer

Hinweise: Die eingeklammerten Daten bei den Steuerterminen bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Bareinzahlungen und Zahlung per Scheck. Die Veröffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfältiger Prüfung, aber ohne Gewähr. Eine Haftung wird nicht übernommen.

* Die Beitragsnachweise müssen der Krankenkasse spätestens um null Uhr des fünftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Sie müssen diese also spätestens im Laufe des Vortages übermitteln, damit die Krankenkasse am fünftletzten Arbeitstag darüber verfügen kann.